

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 2/08 B

L 7 AL 251/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 269/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinrich Lau,
Friedrichstraße 4, 34346 Hann. Münden,
g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2008 durch
den Richter Dr. Voelzke - als Vorsitzenden - sowie den Richter
Dr. Leitherer und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.

- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 3 Die Beschwerdebegründung verfehlt die Anforderungen an die Darstellung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache schon deshalb, weil sie keine abstrakt zu beantwortende Rechtsfrage zu dem streitgegenständlichen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 2. April 2005 formuliert, sondern lediglich erläutert, warum dem Kläger nach den Umständen des Einzelfalls Vertrauensschutz zuzusprechen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur über die mit der Abschaffung der Alhi zusammenhängenden Fragen höchstrichterlich entschieden worden ist (BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3; SozR 4-4300 § 428 Nr 3 sowie Urteile vom 21. März 2007 - B 11a AL 43/06 R - und vom 10. Mai 2007 - B 7a AL 48/06 R), sondern in diesen Entscheidungen auch dargelegt worden ist, dass ein besonderer Vertrauensschutz angesichts des Erklärungsgehalts der Erklärung nach § 428 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - selbst bei einer (zweifelhaften) rechtlichen Ausgestaltung als Zusicherung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht angenommen werden kann (vgl nur BSG SozR 4-4300 § 428 Nr 3 RdNr 35). Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung - was erforderlich gewesen wäre - nicht auseinander. Unabhängig von den Voraussetzungen des Zulassungsgrundes wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht mittlerweile in einem Beschluss vom 7. November 2007 - 1 BvR 1840/07 - eine Verfassungsbeschwerde, die gegen die Höhe der Regelleistung sowie die Abschaffung der Alhi gerichtet war, nicht zur Entscheidung angenommen hat.

- 4 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist daher nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)